

Sachverhalt I:

Nach den Jagdgesetzen der österreichischen Bundesländer erfließt das Jagdrecht zwar aus dem Eigentum an Grund und Boden, darf von den Grundbesitzern aber nur in Ausnahmefällen – nämlich bei Vorliegen einer sog „Eigenjagd“ – selbst ausgeübt werden; andernfalls ist das Jagdrecht von der Gemeinschaft der Grundeigentümer (der sog „Jagdgenossenschaft“) gegen Entgelt einem Pächter zu übertragen, der vom Gesetz sodann als „Jagdausübungsberechtigter“ bezeichnet wird.

Gemäß § 111 Bgld JagdG ist der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, den Grundeigentümern den sog „Wildschaden“, dh den innerhalb seines Jagdgebietes vom Wild „an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden“, zu ersetzen. Auf ein Verschulden kommt es dabei – in Abkehr von den einschlägigen Schadenersatzregelungen des ABGB, die prinzipiell auch auf Wildschäden anzuwenden sind – nicht an; es gilt aufgrund landesgesetzlicher Sondervorschrift ausschließlich das Verursacherprinzip.

Manfred M ist Weinbauer im Gebiet der bgl. Gemeinde Mörbisch und beklagt schon seit langem jedes Jahr nicht unerhebliche Schäden, die durch Wildverbiss an seinen Weinkulturen entstehen.

Nachdem in den vergangenen Jahren der für seine Weingärten verantwortliche Jagdausübungsberechtigte J immer wieder freiwillig vertretbare Schadenersatzzahlungen geleistet hatte, blieben im Jahr 2009 – offenbar infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise – entsprechende Zahlungen weitgehend aus. Erst die Weigerung des J, nach einer besonders intensiven Wildattacke auf die fast schon erntereifen Weinstöcke des M in der zweiten Septemberwoche auch nur einen Bruchteil des geltend gemachten Schadens zu bezahlen, brachte das Fass jedoch zum Überlaufen. Nach Scheitern des im Gesetz vorgesehenen Schlichtungsversuches wandte sich M an die in § 130 Bgld JagdG vorgesehene Landeskommission für Jagd- und Wildschäden

und beehrte von ihr die bescheidförmige Verpflichtung des J zur Leistung entsprechender Ersatzzahlungen.

Die von M angerufene Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beruht auf folgender Rechtsgrundlage:

§ 130. (1) Die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden, im folgenden Landeskommission genannt, ist beim Amte der Landesregierung zu bilden. Sie besteht aus einem vom Präsidenten des OLG Wien zu bestellenden Richter als Vorsitzenden sowie aus folgenden von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern:

- a) einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung;
- b) zwei auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft sachkundigen Personen, auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer;
- c) zwei auf dem Gebiete des Jagdwesens sachkundigen Personen, auf Vorschlag des Burgenländischen Landesjagdverbandes.

[...]

(4) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Landeskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

[...]

(6) Eine Berufung gegen die Entscheidung der Landeskommission ist nicht zulässig. Die Entscheidung unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege.

Dem Antrag des M wurde in der Folge vollinhaltlich stattgegeben, wobei für diese Entscheidung die sachverständigen Ausführungen jener beiden Personen den Ausschlag gaben, die der Kommission auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer angehören. Die auf Vorschlag des Landesjagdverbandes bestellten Mitglieder, die sich aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmungen an Ort und Stelle für eine spürbar niedrigere Ersatzleistung ausgesprochen hatten, wurden überstimmt.

Gegen den Bescheid der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden erhob J fristgerecht Beschwerde an den VfGH und machte darin Folgendes geltend:

1. Die festgelegte Ersatzzahlung von €6.324,- übersteigt den tatsächlich entstandenen Schaden um mehr als €1.600,- und verletzt daher das Grundrecht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz.
2. Die Anordnung, dass Wildschäden vom Jagdausübungsberechtigten ohne Rücksicht auf ein ihm zurechenbares Verschulden zu ersetzen sind, steht in Widerspruch

zum ABGB, für dessen Abänderung dem Landesgesetzgeber jede Kompetenz fehlt. Der angefochtene Bescheid stützt sich daher auf ein verfassungswidriges Gesetz.

3. Die Betrauung der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden mit der erst- und (zugleich auch) letztinstanzlichen Entscheidung über den Ersatz von Wildschäden widerspricht dem demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzip der Bundesverfassung. Auch insoweit beruht der Bescheid auf einem verfassungswidrigen Gesetz.

Sachverhalt II:

An anderer Stelle, nämlich in seinem § 58 Abs 1, sieht das Bgld JagdG vor, dass der zwischen Jagdgenossenschaft und Jagdausübungsberechtigtem geschlossene Pachtvertrag unter bestimmten Voraussetzungen von der Behörde aufgelöst werden muss. Sachlich zuständig ist hierfür gemäß Abs 2 leg cit die Bgld Landesregierung.

Der nach § 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung für jagdrechtliche Angelegenheiten zuständige Landesrat L hat die diesbezügliche Kompetenz jedoch schon im Jahr 2005 per Verordnung auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. In der Promulgationsklausel dieser Verordnung beruft sich L dabei auf § 58a Bgld JagdG, der folgenden Wortlaut hat:

§ 58a. (1) Die Landesregierung kann ihre Zuständigkeit gemäß § 58 durch Verordnung oder Bescheid auf die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Wenige Wochen nach Einbringung der in Sachverhalt I. angesprochenen Bescheidbeschwerde erhielt J einen Bescheid der (für sein Jagdgebiet örtlich zuständigen) Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, mit dem sein Pachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft des M für aufgelöst erklärt wurde. Abgesehen von den inhaltlichen Bedenken gegen diese Anordnung, auf die von Ihnen im Rahmen der heutigen Fachprüfung nicht näher einzugehen ist, moniert J in diesem Zusammenhang vor allem die sachliche Unzuständigkeit der bescheiderlassenden Behörde und begründet dies mit der Rechtswidrigkeit der zuvor angesprochenen Übertragungsverordnung des L. In concreto führt er diesbezüglich ins Treffen, dass diese Verordnung

1. selbst von einem unzuständigen Organ erlassen wurde; und

2. auf einem verfassungswidrigen Gesetz, nämlich dem mit Art 18 B-VG nicht vereinbaren § 58a Bgld JagdG, beruht. Dies zeige sich schon daran, dass diese Bestimmung jede Aussage darüber vermissen lässt, unter welchen Voraussetzungen die Kompetenzübertragung per Bescheid und unter welchen Voraussetzungen sie per Verordnung zu erfolgen habe. Eine seriöse Nachprüfung, ob sich L im gegebenen Zusammenhang der richtigen Rechtsform bedient hat, sei unter diesen Umständen nicht möglich.

Prüfungsaufgabe:

Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die in Sachverhalt I. und II. dargelegten Argumente des J!

Auszug aus der Geschäftsordnung der Bgld Landesregierung (LGBl 1969/11, zuletzt geändert durch LGBl 2003/79)

§ 1. (1) Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus und verwaltet das Landesvermögen sowie die in der Verwaltung des Landes stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(2) Die Landesregierung besorgt die ihr zustehenden Verwaltungsgeschäfte in den Angelegenheiten des § 2 durch das Kollegium, in allen anderen Angelegenheiten durch ihre nach der Referatseinteilung (§ 3) zuständigen verantwortlichen Mitglieder.

§ 2. (1) Der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung sind vorbehalten:

1. Vorlagen und Berichte an den Landtag; Entwurf des Landesvoranschlages gem. Art. 26 L-VG; Rechnungsabschluss;

2. Antragstellung gemäß Art. 138 B-VG (Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Kompetenzfeststellung) sowie gemäß Art. 139 und 140 B-VG (Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen und der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden);

3. Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG und Art. 39 L-VG; Aufteilung der Referate auf die Mitglieder der Landesregierung (Referatseinteilung) gemäß Art. 35, 39 und 45 L-VG und Art. 103 Abs. 2 B-VG; [...]

13. Rechtsverordnungen, ausgenommen solche, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gemäß § 90 StVO 1960 erlassen werden; [...]